Aktuelle Rechtsprechung zum Invaliditätsbegriff in der beruflichen Vorsorge

1

1. Zulässigkeit und Auslegung des reglementarischen Invaliditätsbegriffs

- BGer 9C_465/2025, Urteil vom 29. Dezember 2025: Das BVK-Reglement unterscheidet zwischen Berufsinvalidität aufgrund der bisherigen Tätigkeit und Erwerbsinvalidität unter Einbezug einer anderen zumutbaren Tätigkeit.
- BGer 9C_751/2019, Urteil vom 3. Juni 2020: Ein Reglement darf im überobligatorischen Bereich einen gegenüber dem BVG erweiterten Invaliditätsbegriff vorsehen.

2

1. Zulässigkeit und Auslegung des reglementarischen Invaliditätsbegriffs

- BGE 143 V 434: Im überobligatorischen Bereich dürfen Vorsorgeeinrichtungen das versicherte Invaliditätsrisiko grundsätzlich abweichend von Art. 23 BVG definieren.

3

2. Gleicher oder abweichender Invaliditätsbegriff und Bindungswirkung der IV

- BGer 9C_677/2023, Urteil vom 1. Februar 2024:
 Stellt das Reglement auf denselben Invaliditätsbegriff wie die IV ab, sind deren wesentliche Feststellungen grundsätzlich auch für die berufliche Vorsorge verbindlich.
- BGer 9C_552/2020, Urteil vom 1. Dezember 2020:
 Bei gleichem Invaliditätsbegriff erstreckt sich die Bindungswirkung grundsätzlich auch auf Invaliditätsgrad, Rentenanspruch und Rentenbeginn.

4

2. Gleicher oder abweichender Invaliditätsbegriff und Bindungswirkung der IV

- BGer 9C_47/2019, Urteil vom 29. Mai 2019:
 Bei einem vom IV-Recht abweichenden Invaliditätsbegriff entfällt grundsätzlich die Bindungswirkung der IV-Verfügung.

5

3. Folgen der fehlenden Bindungswirkung

- BGer 9C_751/2019, Urteil vom 3. Juni 2020:
 Bei einem abweichenden Invaliditätsbegriff sind die reglementarischen Voraussetzungen eigenständig zu prüfen und können zu einem anderen Invaliditätsgrad als bei der IV führen.
- BGer 9C_47/2019, Urteil vom 29. Mai 2019:
 Bei fehlender Bindungswirkung ist insbesondere der Eintritt der für die berufliche Vorsorge relevanten Arbeitsunfähigkeit eigenständig zu bestimmen.

6

4. Berufsinvalidität als abweichender Invaliditätsbegriff

- BGer 9C_465/2025, Urteil vom 29. Dezember 2025:
 Bei Berufsinvalidität ist entscheidend, ob die versicherte Person ihre bisherige Tätigkeit noch ausüben kann, während bei Erwerbsinvalidität auch eine andere zumutbare Tätigkeit berücksichtigt wird.
- BGer 9C_751/2019, Urteil vom 3. Juni 2020:
 Eine Einschränkung in der bisherigen Berufstätigkeit kann für eine reglementarische Berufsinvalidität genügen, obwohl nach IV-Recht noch eine andere Tätigkeit zumutbar wäre.

5. Abweichender Invaliditätsgrad trotz gleichem Invaliditätsbegriff

- BGer 9C_552/2020, Urteil vom 1. Dezember 2020:
 Auch bei grundsätzlich bindender IV-Feststellung kann der berufsvorsorgerechtliche Invaliditätsgrad aufgrund vorsorgespezifischer Berechnungselemente abweichen.
- BGer 9C_751/2019, Urteil vom 3. Juni 2020:
 Bei Teilzeitbeschäftigten kann der reglementarische Invaliditätsgrad unter Berücksichtigung des tatsächlich versicherten Beschäftigungsumfangs anders ausfallen als der IV-Grad.

6. Reglementarischer Invaliditätsbegriff und Rentenbeginn (BGer)

- Sachverhalt: Versicherte war von 2008–2009 bei der B. SA beschäftigt; die IV anerkannte eine vollständige Arbeitsunfähigkeit ab Juli 2009, sprach die IV-Rente wegen verspäteter Anmeldung aber erst ab 1. August 2019 zu.
- Reglement: Der Invaliditätsbegriff war weiter als nach IV/BVG: Invalidität lag bereits vor, wenn die versicherte Person ihren Beruf oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht mehr ausüben konnte – ohne Bezug zum ausgeglichenen Arbeitsmarkt.

6. Reglementarischer Invaliditätsbegriff und Rentenbeginn

- Erwägungen des Bundesgerichts: Die Formulierung, wonach der Invaliditätsgrad „auf der Grundlage“ des IV-Entscheids bestimmt wird, verpflichtet die Vorsorgeeinrichtung weder zur Übernahme der IV-Definition noch des IV-Rentenbeginns. Sie beurteilt die reglementarische Invalidität selbständig.
- Rentenbeginn: Massgebend war der Eintritt der reglementarischen Invalidität, nicht der spätere Beginn der IV-Rente. Anspruch bestand daher bereits ab 26. November 2016 (frühere Leistungen verjährt).

10

Aktuelle Rechtsprechung zu Todesfallleistungen an hinterbliebene Lebenspartner

11

Ausgangspunkt – Art. 20a BVG

[1] Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19 und 20 folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:

a. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;

12

Ausgangspunkt – Art. 20a BVG

c. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang:

1. der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge, oder
2. von 50 Prozent des Vorsorgekapitals.

2 Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Absatz 1 Buchstabe a besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.

13

1. Definition der Lebensgemeinschaft nach Art. 20a BVG

- BGer 9C_655/2021, Urteil vom 3. Februar 2023: Lebensgemeinschaft hat grundsätzlich Ausschliesslichkeitscharakter, geistig-seelische, körperliche und wirtschaftliche Elemente.
- BGer 9C_297/2022, Urteil vom 30. Oktober 2023: Eine Lebensgemeinschaft kann auch bei getrennten Wohnsitzen und ohne umfangreiche äussere Dokumentation bestehen, wenn die Gesamtumstände eine auf Dauer angelegte partnerschaftliche Lebensgemeinschaft belegen.

14

1. Definition der Lebensgemeinschaft nach Art. 20a BVG (Fortsetzung)

- BGer 9C_193/2017, Urteil vom 27. Oktober 2017: Bei der Beurteilung, ob eine Lebensgemeinschaft vorliegt, kann die Definition von Art. 20a BVG als Auslegungshilfe herangezogen werden, wobei die konkrete reglementarische Regelung massgeblich bleibt.

15

2. Dauer der Lebensgemeinschaft nach Art. 20a BVG

- BGE 144 V 327:
 Die während der letzten fünf Jahre vor dem Tod ununterbrochen bestehende Lebensgemeinschaft bildet für die Begünstigung des Lebenspartners nach Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG ein gesetzliches Mindestkriterium; diese Frist kann nicht durch eine geringere reglementarische Frist ausser Kraft gesetzt werden.

16

3. Begünstigungswille, Testament und gemeinsame Kinder

- BGer 9C_7/2026, Urteil vom 4. März 2026:
 Das Bestehen einer Lebensgemeinschaft begründet nicht automatisch den Willen des Versicherten, den Partner vorsorgerechtlich zu begünstigen, weshalb das Reglement eine entsprechende Willenserklärung verlangen darf.

17

3. Begünstigungswille, Testament und gemeinsame Kinder

- BGer 9C_66/2024, Urteil vom 27. März 2024:
 Auch bei einem gemeinsamen Kind besteht nicht zwingend ein Anspruch des Lebenspartners, wenn das Reglement die Begünstigung von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig macht.
- BGer 9C_196/2018, Urteil vom 20. Juli 2018:
 Weil der Versicherte grundsätzlich frei entscheiden kann, ob er seinen Lebenspartner begünstigen will, darf die Vorsorgeeinrichtung einen entsprechenden dokumentierten Begünstigungswillen verlangen.

18

3. Begünstigungswille, Testament und gemeinsame Kinder

- BGer 9C_85/2017, Urteil vom 24. Mai 2017:
 Eine letztwillige Verfügung ersetzt eine reglementarisch vorgeschriebene besondere Begünstigungserklärung gegenüber der Vorsorgeeinrichtung nicht ohne Weiteres.
- BGE 142 V 233:
 Die blosse Einsetzung des Lebenspartners als Alleinerben lässt für sich allein nicht hinreichend erkennen, dass auch die berufsvorsorgerechtlichen Leistungen nach Art. 20a BVG diesem Partner zukommen sollen.

19

4. Formular / schriftliche Erklärung und Frist

- BGer 9C_7/2026, Urteil vom 4. März 2026:
 Eine Vorsorgeeinrichtung darf eine schriftliche Begünstigungserklärung als konstitutive Anspruchsvoraussetzung verlangen, sodass ein Vorsorgeausweis mit ausgewiesener Lebenspartnerrente die fehlende Erklärung nicht ersetzt.
- BGer 9C_784/2019, Urteil vom 13. Mai 2020:
 Ist die Meldefrist (i.c. vor erstem Rentenbezug) im Reglement als Anspruchsvoraussetzung ausgestaltet, kann eine verspätete Meldung den Anspruch auf die Lebenspartnerrente ausschliessen.

20

5. Zusätzliche reglementarische Voraussetzungen

- BGer 9C_242/2024, Urteil vom 4. November 2024:
 Art. 20a BVG lässt der Vorsorgeeinrichtung bei der Ausgestaltung des überobligatorischen Bereichs einen erheblichen Spielraum, den Kreis der Begünstigten und die Anspruchsvoraussetzungen näher zu bestimmen.
- BGer 9C_66/2024, Urteil vom 27. März 2024:
 Eine Vorsorgeeinrichtung darf die Lebenspartnerrente auch bei gemeinsamer Elternschaft von zusätzlichen Voraussetzungen wie einer Altersgrenze abhängig machen.

21

6. Rechtsprechung zu Art. 23 BVG (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Etwa 90% der Auseinandersetzungen in der beruflichen Vorsorge betreffen die Frage nach der Zuständigkeit der Vorsorgeeinrichtungen für Invalidenrenten.

- Zu beachten sind gewisse Richtlinien, die als Orientierung dienen,
- Schlussendlich kommt es aber auf den Einzelfall an.

22

6. Rechtsprechung zu Art. 23 BVG (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

- **Sachlicher** Kausalzusammenhang:
 Der Gesundheitsschaden, der zur AUF geführt hat, ist im wesentlichen derselbe, welcher der Erwerbsunfähigkeit zugrunde liegt.
- **Zeitlicher** Kausalzusammenhang:
 VP wurde nach Eintritt der AUF nicht während längerer Zeit wieder AF. Längere Zeit (grundsätzlich): Mehr als **drei Monate**, Arbeitsfähigkeit von **mehr als 80%** in einer **angepassten** Tätigkeit.
 Bei Fehlen von echtzeitlichen Arztzeugnissen genügt es, wenn die Einschränkung arbeitsrechlich in Erscheinung getreten ist.

23

6. Rechtsprechung zu Art. 23 BVG (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

BGer 9C_191/2023, Urteil vom 3. Mai 2023:
Als Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 23 BVG gilt die Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich. Wenn indessen von der vP verlangt werden kann, dass sie die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in einem anderen Berufszweig verwertet, ist sie nach derjenigen beruflichen Tätigkeit zu beurteilen, die sie bei gutem Willen ausüben könnte (E. 3.2.1).

24

6. Rechtsprechung zu Art. 23 BVG (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

BGer 9C_399/2022, Urteil vom 31. Mai 2023:

Steht die Leistungspflicht einer von zwei VE in Frage, ist der Sachverhalt unter Vorbehalt der Mitwirkungspflicht der Parteien von Amtes wegen abzuklären. Eine Beweisführungslast besteht dabei nicht. Kann der Sachverhalt nicht abgeklärt werden, ergibt sich eine Beweislosigkeit. Diese ist von derjenigen Partei zu tragen, die aus der behaupteten und nicht bewiesenen Tatsache Rechte ableitet (E. 2.2).

25

6. Rechtsprechung zu Art. 23 BVG (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

BGer 9C_241/2023, Urteil vom 15. Juni 2023:

Bei Konstellationen, in welchen die während bestehender Versicherungsdeckung eingetretene Arbeitsunfähigkeit somatisch bedingt ist, die Arbeitsunfähigkeit mit Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung aber psychisch bedingt ist, kann ein sachlicher Konnex nur bejaht werden, wenn sich die psychische Störung während des Vorsorgeverhältnisses manifestiert und das Krankheitsgeschehen mitgeprägt hat (E. 2.1).
Im vorliegenden Fall verneint das BGer eine solche «Gemenglage».

26

6. Rechtsprechung zu Art. 23 BVG (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

BGer 9C_228/2023, Urteil vom 23. August 2023:

Die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 23 BVG gelten auch für Versicherte, die an einem zunächst unauffälligen, aber später zur Arbeitsunfähigkeit führenden Gesundheitsschaden leiden: eine latente Arbeitsunfähigkeit kann insoweit über Jahre hinweg vorsorgerechtlich irrelevant sein, so namentlich bei Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (E. 2.2).
«Typisch» in solchen Fällen sind «über die Lebenszeit abnehmende Coping-Ressourcen».

27

6. Rechtsprechung zu Art. 23 BVG (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

BGer 9C_472/2023, Urteil vom 29. November 2023:

Wenn ein bestehender Diabetes sich verschlimmert, sich indessen nicht als eigenständige Entwicklung darstellt, sondern als Folge des bestehenden Zustandes charakterisiert, ist eine VE, welche später Deckung übernommen hat, nicht leistungspflichtig; es bleibt bei der Leistungspflicht der vorangehenden VE (E. 5.3).

28

6. Rechtsprechung zu Art. 23 BVG (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

BGer 9C_627/2024, Urteil vom 19. März 2025:

- Klage gegen vier VE!
- Unbestritten war, dass der sachliche KZ gegeben war, aufgrund der schizoaffektiven Störung.
- Strittig war der zeitliche KZ, da die vP während 1 Jahr 100% stempelte und während 3 Mt. voll arbeitete.
- Trotzdem kommt das BGer zum Schluss, dass trotz der einjährigen Arbeitslosigkeit und 100%-iger Vermittlungsfähigkeit und einer 3-monatigen Erwerbstätigkeit nicht von einer dauerhalften Berufsausübung auszugehen sei. Der zeitliche KZ ist nicht unterbrochen.

29

6. Rechtsprechung zu Art. 23 BVG (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

- BGer 9C_351/2025, Urteil vom 22. August 2025: Unterbruch zeitlicher KZ gegeben bei 9-monatiger AF, da bei Stellenantritt volle AF attestiert wurde.
- BGer 9C_484/2024, Urteil vom 2. September 2025: Zeitpunkt Eintritt AUF nach 3-monatiger 100%-iger AF, diese 3 Monate unterbrechen zeitlichen KZ.
- BGer 9C_130/2025, Urteil vom 26. Januar 2026: Unterbrechung zeitlicher KZ. Zwar können arbeitsrechtlich in Erscheinung getretene Einschränkungen mit dem Personaldossier belegt werden, was an der Unterbrechung aber nichts ändert (vgl. auch 9C_557/2025).

30

6. Rechtsprechung zu Art. 23 BVG (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

- BGer 9C_130/2025, Urteil vom 26. Januar 2025:
 Eine Pensumsreduktion stellt nur (aber immerhin) ein Indiz für ein BV-rechtlich relevante Arbeitsunfähigkeit dar (E. 6.2.3).
- BGer 9C_410/2024, Urteil vom 13. November 2025:
 Bestätigung der Rechtsprechung, dass eine Arbeitsfähigkeit von mehr als 80% über mehr als drei Monate in einer angepassten Tätigkeit, die ein Einkommen ermöglicht, das den Anspruch auf eine Invalidenrente ausschliesst, genügt, um den zeitlichen Kausalzusammenhang zu unterbrechen.

RA Dr. Kaspar Saner - KSPartner

31

31

6. Rechtsprechung zu Art. 23 BVG (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

- BGer 9C_55/2024, Urteil vom 1. Juli 2025:
 Strittig war, ob die Rentenhöhe der unbestrittenermassen bestehenden Invalidität bezogen auf den zuerst bezogenen höheren Lohn als Richterin oder auf den danach bezogenen tieferen Lohn als Lehrperson zu berechnen ist (beide Stellen dieselbe PK). Massgebend ist, ob der zeitliche KZ unterbrochen wurde.
 Als Richeterin bestand eine volle Arbeitsunfähigkeit, die Stelle als Lehrperson übte die vP lediglich noch zu rund 50% aus. Diese Stelle vermochte den zeitlichen KZ nicht zu unterbrechen.

RA Dr. Kaspar Saner - KSPartner

32

32